

UMWELTSCHUTZVERORDNUNG DER STADTGEMEINDE WIESELBURG

Auf Grund der Bestimmungen des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 in der geltenden Fassung, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. 3. 2017 im eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Wieselburg zur Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, sowie zum Schutze der Gesundheit und Umwelt verordnet:

§ 1

Ziele der Umweltschutzverordnung

Die Umweltverordnung hat zum Ziel, Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu gefährden oder deren Wohlbefinden unzumutbar zu beeinträchtigen bzw. die Umwelt untragbar belasten, zu verhindern.

§ 2

Lärmschutz

(1) Beim Einsatz von Baumaschinen und -geräten sind alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmentstehung zu beschränken. Darüber hinaus ist lärmerregende Bautätigkeit während der Zeit von täglich 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und an Sonntagen und Feiertagen ganztags nicht gestattet. Ausnahme: Betriebe in Ausübung ihres Gewerbes oder im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 1 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

(2) Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 9.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt.

(3) Zum Schutze der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelästigung ist untersagt:

a) die Verwendung und der Betrieb von Spiel- und Sportgeräten und sonstigen Geräten wie Motorrasenmähern, Motorspritzen, Ketten- und Kreissägen, die die Dezibelzahl lt. Verordnung des Bundesministerium f. wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erfüllen (BGBl. 249/2001) in Wohngebieten in der Zeit von täglich 20.00 bis 6.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

§ 3

Verpflichtete sowie behördliche Aufträge und Anordnungen

(1) Die Verursacher von Missständen sind verpflichtet, etwaige amtliche Überprüfungen (z.B. Messungen etc.) zu dulden und im Falle der Feststellung der unzumutbaren Belästigungen der Umwelt die aus dieser amtlichen Überprüfung entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Die Eigentümer (Stellvertreter) sowie Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Missstandes betrauten Organen der Gemeinde den Zutritt zu den vom Missstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

(3) Der Bürgermeister hat unabhängig von der Verhängung einer Strafe gemäß § 4 Abs 3 durch Bescheid die Beseitigung von verursachten Missständen (explizit aufgezählt im § 2, Abs. 3) auf Kosten des oder der Verursacher anzuordnen. Dieser Antrag kann auch dem Eigentümer, dem Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten erteilt werden.

(4) Die Wirksamkeit von Bescheiden gem. Abs. (3) wird durch den Wechsel in der Person des Eigentümers (Miteigentümers) nicht berührt.

§ 4

Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften, Strafbestimmungen

(1) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind oder auf Grund deren eine spezielle Bewilligung erteilt wurde.

(2) Aufträge und Anordnungen gemäß dieser Verordnung dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Missstandes auf Grund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zu verfügen oder anzuordnen ist.

(3) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines auf Grund dieser Verordnung ergangenen bescheidmäßigen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG 1991) in der geltenden Fassung bestraft.

(4) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde.

(5) Die Verhängung einer Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in dieser Verordnung sowie in der Verfügung der Behörde enthaltenen Anordnung auszuführen.

§ 5

Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft. Alle vorangegangenen Verordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Hinweis:

Die Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde bewilligungspflichtig und im § 29 vom Pyrotechnikgesetz 2010 explizit geregelt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Knallerzeugung mit explosiven Luft- und Gasgemischen (z. B. Hochzeitsschießen) als ungebührliche Erregung störenden Lärms empfunden werden kann und dann gem. § 1 lit. a NÖ Polizeistrafgesetz (LGBl. 4000 i.d.g.F.) eine Verwaltungsübertretung darstellt. Solche Übertretungen können mit Geldstrafe oder Arrest durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden.



Bürgermeister

Dr. Josef Leitner

angeschlagen am: 14. Dezember 2023
abgenommen am: